

sorgfältig darüber berathen soll, um zu einer gemeinschaftlichen Ansicht zu gelangen, und der Staatsregierung sagen zu können; das ist die gemeinsame Ansicht der Volksvertreter. Was die Anträge des Abg. Art betrifft, so sind sie nicht so erheblich und ich glaube wohl, daß sie im Ganzen mit der Ansicht der Staatsregierung zusammenfallen könnten.

Abg. Eisenstuck: Ich kann nicht die Ansicht haben, daß die Anträge des Abg. Art Modificationen des Deputationsgutachtens sind, sondern sie sind von diesem ganz different. Es ist der Deputation nicht in den Sinn gekommen, eine solche Behörde hinzustellen, wie der Abg. will, eine Behörde, die nicht unter dem Cultusministerium steht, eine Behörde, die nicht eine bloß consultative Behörde ist, eine Behörde, durch die ausgesprochen wird, die Kirche ist nicht im Staate, sondern neben dem Staate da, ein Grundsatz, den man mit einem constitutionellen Leben nimmermehr vereinigen kann. Die Kirche ist im Staate und nicht neben dem Staate! Diese Frage ist auch erst in neuerer Zeit wieder zur Sprache gekommen, und es ist mir leid gewesen, als ich in einem theologischen Werke gelesen habe, daß man daran stehe, Rückschritte zu machen, indem man die kirchliche Stellung nicht so gelten lassen wolle, wie sie in einem constitutionellen Leben statt finden muß. Es ist jedoch dabei auch gesagt, daß eine solche Ansicht nicht bei allen Classen von Staatsbürgern Anklang finde. Ich muß sagen, daß es ein sonderbares ganz im hierarchischen Sinne ausgesprochenes Verlangen ist, daß das Cultusministerium bei seinen Verordnungen sagen soll: mit Zustimmung unseres evangelischen Kirchenrathes. Das ist ja wieder der alte Stand, das ist es eben, daß man die Kirche neben dem Staate stehen haben will; da kommt das Alte wieder zum Vorschein. Noch deutlicher spricht sich das dadurch aus, daß nur kein Weltlicher vorgesezt werde; also will man Bischöfe, Erzbischöfe und Prälaten als Vorsteher haben. Das war nicht die Absicht der Deputation. Es ist uns allen wohl bekannt, welchen großen Einfluß die Religion auf den Staat und die Staatsmitglieder hat; aber die Kirche muß in den Schranken bleiben, die ihr angewiesen sind; sie ist ein Institut im Staate, welches der Staat schützt; aber daß der Staat die Kirche neben sich aufkommen lassen soll, kann ich nicht annehmen. Auch selbst mit dem Wesen des Protestantismus läßt sich dies nicht vereinigen. Der Protestantismus hat seinen höchsten Werth darin, wie der Abg. selbst sagt, daß er die edle Freiheit befestigt, und die Freiheit der Forschungen nicht beschränkt. Da muß ich aber doch zu bedenken geben, daß diese Dogma gebende Behörde kaum mit dem Protestantismus in Einklang stehen möchte. Die protestantische Kirche stellt sich nicht als untrüglich dar, aber in den Aeußerungen, welche der Abg. Art gethan, finde ich allerdings diese Ansicht von der Untrüglichkeit; denn was diese Theologen für den Kirchenglauben erkennen, soll von dem Cultusministerium als untrüglich anerkannt werden, und wenn es wagt, sich dagegen zu erklären, so beschweren sich diese 4 theologischen Beisitzer bei dem Gesamtministerium. Ist nicht dabei der Begriff des Cultusministeriums untergegangen? Das hat die Deputation nicht bezweckt, sie wollte dieses Collegium dem Cultusministerium

mit beratender Stimme, gleichsam als Sachverständige zur Seite geben, aber der Deputation ist nicht in den Sinn gekommen, diesen Aussprüchen des Kirchenrathes das Prädicat der Untrüglichkeit beizulegen, und das Cultusministerium gleichsam zu unterjochen; das würde aber geschehen, wenn diese Behörde befugt wäre, über jede Verfügung, die ihr nicht ansteht; Beschwerde zu führen. Man hat allerdings von Seite der Deputation den Wunsch gehabt und haben müssen, daß die hier bei Einrichtung der Kreisdirectionen aufgeworfene Frage wegen der Consistorien zur Sprache gebracht werde, und die Deputation hat geglaubt, daß am Besten der Zweck erreicht werde, wenn man sich dem Vorschlage des Ministeriums anschließe. Es wird, wenn die Kammer die Ansicht der Deputation theilt, zugleich eine Vereinigung mit dem Ministerium stattfinden, aber das erkläre ich nochmals, daß die Anträge, welche der Abg. Art gestellt hat, von der Art sind, daß ich sie mit dem constitutionellen Leben unvereinbar halte, und der Deputation nicht in den Sinn gekommen ist, solche Anträge der Kammer vorzulegen.

Abg. Art: Es ist mancherlei gesagt und mir in den Mund gelegt worden, was mir nicht in den Sinn, geschweige in den Mund gekommen ist. Man hat gesagt, ich wollte diese Behörde nicht unter das Cultusministerium gestellt wissen; ich habe aber kein Wort weder von Unterordnung, noch Nebenordnung gesagt; ich habe auch nicht gesagt, daß sie bloß eine entscheidende Stimme haben soll, und ich fordere die Kammer auf, zu erklären, ob ich dieses in meinen Worten ausgedrückt habe. Ich habe damit, daß sie vorerst gehört werde, und wenn das nicht geschehen, den Weg der Beschwerde haben soll, nicht gesagt, daß das Cultusministerium nicht auch gegen ihren Beirath beschließen könne; wie kann auch eine Behörde, welche untergeordnet dasteht, den Minister bei seinen Beschlüssen stören? Ob die Kirche im Staate oder neben dem Staate sei, ist eine Frage, über die schon seit der Reformation und selbst früher schon gestritten wird; eben so, ob das Territorial- oder Episcopal-System gelten soll, und ich glaube, wir werden diese Fragen in unserer Kammer nicht ausmachen, und ob es constitutionell ist? Ich weiß nicht, welches mehr constitutionell ist, das, welches frei sich gestalten kann, oder das, welches zulezt eine Magd des Staates wird. Ich habe ferner gesagt, es möchten die Verordnungen des Cultusministeriums mit den Worten: nach Anhörung unseres Kirchenrathes, anfangen. Mir ist aber in den Mund gelegt worden: nach Zustimmung unseres Kirchenrathes. Daß ferner eine andere Kirche über ihre Gränzen hinausstrebt, ist bekannt, und eben so gewiß, daß wir deshalb mehr zusammenhalten müssen, um so mehr, da uns diese den Vorwurf macht, daß wir keinen Mittelpunkt haben, daß bei uns alles in Differenzen zerfließen ist. Das ist allerdings zu wünschen, daß es zu einer allgemeinen Kirche komme, wo jeder seine Religion sich in seinem Herzen macht; ob aber damit dem Staate gedient ist, ob sie ihm Garantie für gewissenhafte Erfüllung in Bezug auf eingegangene Verträge giebt, möchte ich bezweifeln; ob eine Freiheit der Kirche, wie z. B. in den nordamerikanischen Staaten, wünschenswerth sei, lasse ich dahingestellt. Ob meine Anträge zu den Dogmen zu rechnen seien, lasse ich